

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) der Gemeinde Obersöchering
vom 16.05.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Obersöchering folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) der Gemeinde Obersöchering vom 28.07.2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe

- | | |
|--|----------|
| - für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 140,00 € |
| - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 175,00 € |
| - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 210,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 245,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 280,00 € |

Diese Gebühren gelten auch für Kinder, die nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kinderkrippe besuchen.

b) in der Kleinkindgruppe

- | | |
|--|----------|
| - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 150,00 € |
| - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 180,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 210,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 235,00 € |

c) im Kindergarten

- | | |
|--|----------|
| - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 125,00 € |
| - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 150,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 175,00 € |
| - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 190,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Gemeinde Obersöchering
Obersöchering, 16.05.2024



Reinold Huber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte gemäß Art. 26 Abs. 2, Satz 2, Halbsatz 2 GO i. V. mit § 1 Abs. 2 BekV durch Niederlegung in der Gemeinde Obersöchering, Egenrieder Weg 2, 82395 Obersöchering und der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Habach (VG), Zimmer 19, Hofmark 1, 82392 Habach.

Die Satzung wurde am 17.05.2024 in der Gemeindeverwaltung Obersöchering, Egenrieder Weg 2, 82395 Obersöchering sowie der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Habach, Hofmark 1, 82392 Habach, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Obersöchering und der Verwaltungsgemeinschaft Habach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.05.2024 angeheftet und am 03.06.2024 wieder abgenommen.

Habach, 03.06.2024

Rohmet